Allgemeine Verkaufsbedingungen der Mahltechnik Görgens GmbH für Auslandsgeschäfte

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) der Mahltechnik Görgens GmbH („MTG“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der MTG und ihren Kunden über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren, sowie die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Waren, soweit ein internationaler Bezug vorliegt. Ein internationaler Bezug liegt vor, soweit der Kunde seine Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Hat der Kunde mehrere Niederlassungen, so ist maßgebend, ob die Niederlassung, welche die engste Beziehung zu dem Vertrag und zu seiner Erfüllung hat, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt. Diese AVB gelten nicht, wenn der Kunde einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung gestellt hat.

1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit MTG sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen der MTG auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese AVB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist.

1.3 Diese AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass MTG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.4 Soweit mit dem Kunden im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen werden, haben diese gegenüber diesen AVB Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der MTG maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der MTG abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Vertragsaufhebung oder Preisreduktion), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Auskünfte, Beratung, Eigenschaften der Waren, Garantie

2.1 Auskünfte und Beratung sowie sonstige Leistungen durch MTG erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrung. Sämtliche Angaben über die Waren und Leistungen der MTG, insbesondere die in den Angeboten und Druckschriften der MTG enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Inhalts- und Leistungsangaben sowie sonstigen Angaben, sind als annähernde Durchschnittswerte zu betrachten.

2.2 MTG erbringt keine Beratungsleistungen. Der Kunde ist verpflichtet, die Geeignetheit der Waren zu dem von ihm vorausgesetzten Zweckselbst zu prüfen.

2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

2.4 An sämtlichen Waren, Verpackungen, Katalogen, Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Gewichts- und Maßangaben, Berechnungen, Kalkulationen) und sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich MTG ausdrücklich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird durch den Verkauf und die Lieferung der Waren kein Urheberrecht des Kunden begründet oder eine Lizenz eingeräumt. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn MTG erteilt ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

3. Proben, Muster

Falls vereinbart, stellt MTG dem Kunden vor Herstellung der Waren eine Probe/Muster der bestellten Waren zur Verfügung. Erst nach Prüfung und Bestätigung durch den Kunden erfolgt die anschließende Herstellung der gesamten bestellten Waren durch MTG. Die Eigenschaften von Proben bzw. Mustern werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde ist zur Verwertung und Weitergabe von Proben und Mustern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der MTG berechtigt.

4. Vertragsschluss

4.1 Die als „Angebot“ bezeichneten Mitteilungen der MTG an den Kunden erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie sind Aufforderungen an den Kunden zu Bestellungen bzw. zur Beauftragung.

4.2 Die Bestellung der Waren durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist MTG berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seiner Absendung anzunehmen.

4.3 Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn MTG die Bestellung bzw. den Auftrag des Kunden annimmt. Die Annahme kann in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) erklärt werden. Hat der Kunde seine Niederlassung in einem Staat, der einen Vorbehalt gemäß Art. 96 CISG i.V.m. Art. 12 CISG erklärt hat, kommt der Vertrag erst mit schriftlicher Annahme der schriftlichen Bestellung des Kunden durch MTG zustande. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung der MTG maßgebend.

4.4. Ein entgegen dem Regelfall in Ziffer 4.1 von MTG ausdrücklich als „verbindlich“ gekennzeichnetes Angebot kann vom Kunden auch durch stillschweigende Entgegennahme der Waren angenommen werden.

5. Leistungsumfang, Leistungsrisiko

5.1 MTG ist nur verpflichtet, aus ihrem Vorrat zu liefern, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos liegt insbesondere nicht allein in der Verpflichtung der MTG zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.

5.2 MTG ist berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen der Stück- oder Gewichtsmenge von bis zu 10% gegenüber dem Bestellvolumen vorzunehmen.

5.3 Bei Abrufaufträgen und kundenbedingten Abnahmeverzögerungen ist MTG sofort zur Leistung berechtigt, insbesondere dazu, erforderliches Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen und anzubieten bzw. den Auftrag auszuführen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

5.4 Der Kunde hat MTG schriftlich und rechtzeitig vor Vertragsschluss auf etwaige von ihm gewünschte besondere Anforderungen an die Waren und/oder Leistungen der MTG hinzuweisen.

6. Lieferfrist, Lieferverzögerung

6.1 Liefertermine bzw. -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von der MTG ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt der Liefertermin bzw.-frist als eingehalten, wenn dem Kunden die Mitteilung über die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist zugegangen ist. Lieferungen und Leistungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig.

6.2 Die Einhaltung von Lieferterminen bzw.-fristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, sofern MTG die Verzögerung zu vertreten hat.

6.3 MTG behält sich vor, in zumutbarem Umfang Teillieferungen durchzuführen.

6.4 Wird der Liefertermin bzw.-frist überschritten, ist der Kunde zur Vertragsaufhebung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils nur dann berechtigt, wenn die Überschreitung der Frist auf einem Verschulden der MTG bzw. der von ihr eingesetzten Personen beruht und wenn der Kunde eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese abgelaufen ist. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach den Bestimmungen in Ziffer 12 dieser AVB.

6.5 Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Lieferung oder der Zustellung der Liefergegenstände oder der Ausführung sonstiger Leistungen, so ist MTG berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

6.6 Zahlt der Kunde den Kaufpreis nicht rechtzeitig, ist MTG berechtigt, an Lieferungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

7. Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt

7.1 Sofern MTG verbindliche Liefertermine bzw.-fristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist MTG berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird MTG unverzüglich erstatten.

7.2 MTG ist insbesondere zur Vertragsaufhebung berechtigt, wenn sie trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von ihren Zulieferern nicht richtig und rechtzeitig beliefert wird.

7.3 Im Falle des Eintritts von höherer Gewalt gelten die Regelungen gemäß Ziffer 7.1 entsprechend. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass deutsche, europäische oder US-amerikanische Ausfuhr- und Zollbestimmungen, Einfuhrbestimmungen oder Zahlungsbestimmungen (z.B. Embargos) unmittelbar oder mittelbar der Erbringung der Leistung durch MTG und/oder dem Kauf der Waren durch den Kunden entgegenstehen, unabhängig davon, ob dies vorhersehbar war oder nicht. Darüber hinaus stehen der höheren Gewalt gleich Krieg, Aufruhr, Terror, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, unvermeidbare Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unvorhersehbare Betriebsstörungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der MTG schuldhaft herbeigeführt worden sind.

7.4 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 7.1 bis 7.3 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils den Vertrag aufzuheben, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Abnahmeverzögerung

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk („Ex Works" gemäß Incoterms® 2010) am Geschäftssitz der MTG, wo auch der Erfüllungsort ist.

8.2 Sofern dies zwischen MTG und dem Kunden besonders vereinbart ist, werden die Waren auf Kosten des Kunden an einen anderen Bestimmungsort versandt (Beförderungsverkauf). Soweit in diesem Fall nichts anderes vereinbart ist, ist MTG berechtigt, die Art der Beförderung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

8.3 Im Falle eines vereinbarten Beförderungsverkaufs wird die Sendung von MTG nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

8.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren geht mit der Bereitstellungsanzeige durch MTG spätestens jedoch mit der Übergabe auf den Kunden oder eine vom Kunden zur Entgegennahme bestimmten Person oder Anstalt am Geschäftssitz der MTG auf den Kunden über. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MTG weitere Leistungen, z.B. die Versandkosten, übernommen hat. Beim Beförderungsverkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Waren an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Beförderung bestimmten Person oder Anstalt über.

8.5 Der Kunde ist nach den Bestimmungen des CISG zur Abnahme verpflichtet.

8.6 Kommt der Kunde seinen Abnahmepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, steht MTG das Recht zur Vertragsaufhebung nach Maßgabe der Art. 61 ff. CISG zu. Hierbei stellen insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Fälle eine wesentliche Vertragsverletzung des Kunden im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. a CISG dar:

- Der Kunde nimmt die Waren nicht entgegen;
- Der Kunde erfüllt seine Verpflichtungen bei dem Transport, der Verzollung und den weiteren Untersuchungen nicht;
- Der Kunde wirkt bei vertraglich vorgesehenen Untersuchungen und Protokollerstellungen nicht mit oder verstößt gegen diesbezügliche Berichtspflichten;
- Der Kunde kommt seinen sonstigen Mitwirkungspflichten nicht nach.

8.7 Davon unbeschadet kann MTG Schadensersatz nach Maßgabe der Art. 61 ff. CISG verlangen, wenn der Kunde seinen Abnahmepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei verspäteter Erfüllung der Abnahmepflichten wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25% des vereinbarten Netto-Rechnungsbetrages pro angefangener Kalenderwoche beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Waren berechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung weitergehenden Ansprüche der MTG (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der MTG überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

8.8 Für den Fall, dass zwischen den Parteien vereinbart ist, dass eine Abnahme im Sinne der Billigung der Waren als vertragsgemäß (insbesondere als Voraussetzung der Fälligkeit des Kaufpreises oder einer -rate) erfolgt, steht es der Abnahme gleich, wenn der Kunde im Verzug der Abnahme ist. Soweit eine Abnahme im Sinne dieser Ziffer vereinbart ist, gilt die Lieferung als abgenommen, wenn

- die Lieferung abgeschlossen ist,
- MTG dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung zehn Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Waren begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung fünf Werktage vergangen sind und
- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der MTG angezeigten, wesentlichen Mangels, der die Nutzung der Waren unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

8.9 Der Kunde ist verpflichtet, die European Trade Policy und die Dual-Use Export Beschränkungen, abrufbar unter http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/dual-use-controls/index_en.htm, einzuhalten. Der direkte oder indirekte Weiterverkauf der Waren in Länder, für die Exportbeschränkungen gelten, ist strikt untersagt. Im Falle des Weiterverkaufs ist der Kunde verpflichtet, den Endverbleib der Produkte vor dem Weiterverkauf gemäß den gültigen Exportbestimmungen schriftlich gegenüber MTG nachzuweisen.

8.10. Der Kunde ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Antikorruption einzuhalten.

9. Preise, Zahlungsbedingungen, Unsicherheitseinrede

9.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise grundsätzlich in Euro einschließlich Verpackung und ausschließlich Verladung und Fracht ab Werk zuzüglich vom Kunden zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

9.2 Die Preisberechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung bzw. Bereitstellungsanzeige allgemein gültigen Angebotspreisen der MTG, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll.

9.3 Beim Beförderungsverkauf (Ziffer 8.2) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt MTG nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.

9.4 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis der jeweils gültigen allgemeinen Preislisten der MTG ausgeführt.

9.5 Der Kaufpreis ist sofort mit Vertragsschluss fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs des Geldes auf das Konto der MTG an. Die Zahlung mittels Schecks wird nicht akzeptiert.

9.6 Zahlungen haben unmittelbar durch den Kunden zu erfolgen. Zahlungen Dritter werden nicht akzeptiert.

9.7 Im Falle der Zahlungsverzögerung ist MTG berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) oder den Ersatz eines ihr durch die Zahlungsverzögerung entstehenden höheren Schadens zu verlangen.

9.8 Bei verspäteter oder ausgebliebener Kaufpreiszahlung steht MTG das Recht zur Vertragsaufhebung nach Maßgabe der Art. 61 ff. CISG zu. Die Zahlung von weniger als 90% des Kaufpreises bei ursprünglicher Fälligkeit gilt als wesentliche Vertragsverletzung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit.a CISG.

9.9 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziffer 11.5 unberührt.

9.10 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch der MTG auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist MTG gemäß den Vorschriften der Art. 71, 72 CISG zur Aussetzung der Erfüllung und zur Aufhebung des Vertrages berechtigt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der MTG aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich MTG das Eigentum an allen von ihr gelieferten Waren („Vorbehaltsware") vor.

10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an MTG abgetreten.

10.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung der unter Ziffer 10.1 genannten Forderungen weder an Dritte verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde hat MTG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.

10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MTG berechtigt, den Vertrag nach den Bestimmungen des CISG bzw. diesen AVB aufzuheben oder/und die Waren auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung der Vertragsaufhebung; MTG ist vielmehr berechtigt, lediglich die Waren heraus zu verlangen und sich die Vertragsaufhebung vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf MTG diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den Regeln des CISG bzw. diesen AVB entbehrlich ist.

10.5 Der Kunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

10.6 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der MTG entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei MTG als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MTG Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

10.7 Die aus dem Weiterverkauf der Waren oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der MTG gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an MTG ab. MTG nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 10.3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

10.8 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der MTG ermächtigt. MTG verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der MTG nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann MTG verlangen, dass der Kunde der MTG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

10.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der MTG um mehr als 10%, wird MTG auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

11. Ansprüche des Kunden bei Vertragswidrigkeit der Waren

11.1 Für die Rechte des Kunden bei Vertragswidrigkeit der Warengelten Art. 35 ff. CISG, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.2 Grundlage der Haftung der MTG für die Vertragsmäßigkeit der Waren ist vor allem die über die Beschaffenheit der Waren getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Waren gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden. Ein bestimmter Einsatz- oder Verwendungszweck des Kunden ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung der MTG Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung.

11.3 Es gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß Art. 38, 39 CISG. Die gelieferten Waren sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, nach Bereitstellung bzw. Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der Kunde trägt die Kosten der Untersuchung. Der Kunde hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen, nachdem sich ein etwaiger Mangel gezeigt hat bzw. nach Untersuchung hätte zeigen müssen, die Mängelanzeige abzusenden.

11.4 Ist die gelieferte Ware vertragswidrig und stellt die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung dar, ist MTG vorbehaltlich Ziffer 11.3 verpflichtet, nach ihrer Wahl die Nacherfüllung durch Beseitigung der Vertragswidrigkeit (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer vertragsgemäßen Sache (Ersatzlieferung) zu leisten.

11.5 MTG ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zur Vertragswidrigkeit angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

11.6 Der Kunde hat der MTG die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Waren zu Prüfungszwecken unverändert und unbearbeitet zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde der MTG die vertragswidrige Sache unter Beachtung von Art. 82 CISG zurückzugeben.

11.7 Transportkosten, die durch ein Verbringen der beanstandeten Waren an einen anderen als den Erfüllungsort entstanden sind, werden von der MTG nicht übernommen.

11.8 Soweit nicht der Einbau von Waren durch MTG mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde, ist MTG im Falle der Vertragswidrigkeit von Waren weder zum Ausbau der vertragswidrigen und Einbau der im Rahmen der Nacherfüllung ersatzgelieferten oder nachgebesserten Waren, noch zum Ersatz von im Rahmen des Ein- und Ausbaus entstandenen Aufwendungen des Kunden verpflichtet. Etwas anderes gilt vorbehaltlich Ziffer 11.3 dann, wenn MTG hinsichtlich der Vertragswidrigkeit der Ware ein Verschulden trifft; in diesem Fall gilt Ziffer 12.MTG wird dem Kunden auf dessen Verlangen seinen Hersteller/ Vorlieferanten nennen.

11.9 Ziffer 11.8 gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Kunde gegenüber seinem Abnehmer Aufwendungen im Rahmen des Ein- und Ausbaus schuldet.

11.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen vorbehaltlich Ziffer 11.3 nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11.11 Stellt sich ein Verlangen des Kunden zur Beseitigung einer Vertragswidrigkeit der Waren als unberechtigt heraus, kann MTG die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

11.12 Der Ort der Nacherfüllung ist der Geschäftssitz der MTG. Davon abweichend kann nach der Wahl der MTG auch der Belegenheitsort der Waren oder der Geschäftssitz des Kunden Ort der Nacherfüllung sein.

12. Sonstige Haftung der MTG und des Kunden

12.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften MTG und der Kunde bei einer Verletzung ihrer jeweiligen vertraglichen Pflichten nach den Bestimmungen des CISG.

12.2 Auf Schadensersatz haften MTG und der Kunde– gleich aus welchem Rechtsgrund –dann, wenn die geschädigte Partei nachweisen kann, dass die Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, wobei die Haftung in jedem Falle auf voraussehbare Schäden beschränkt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.3 Die jeweilige Haftung auf Schadensersatz ist auch dann auf voraussehbare Schäden beschränkt, wenn der zu ersetzende Schaden nach Art. 75 oder Art. 76 CISG ermittelt wird.

12.4 Folgende Umstände gelten als nicht voraussehbare Schäden bzw. nicht eintrittspflichtige Hindernisse und sind daher nicht von der jeweiligen Haftung umfasst:
- Naturereignisse
- Staatliche Eingriffe, wie z.B. Export- oder Importverbote, Betriebsschließungen, Blockade, Schließung von Transportwegen, Boykott, Embargo, effektive Devisenbeschränkung, sofern nicht nach dem Vertrag ausdrücklich eine Partei das Risiko für derartige Eingriffe trifft;
- Unvorhersehbare Streiks;
- Terror;
- eine beim Weiterverkauf bestehende Gewinnmarge des Kunden, welche die marktübliche wesentlich überschreitet;
- Verzugsschäden, welche sich aus ungewöhnlich kurzen Lieferfristen des Kunden gegenüber seinen Kunden ergeben;
- Kosten im Rahmen des Ein- und Ausbaus, sofern MTG mit der konkreten Art und dem Umfang aufgrund der Beschaffenheit der Ware und dem gewöhnlichen Verwendungszweck nicht rechnen musste;
- Übernahme von Konventionalstrafen durch den Kunden gegenüber seinem Abnehmer;
- Produktionsausfallschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde nicht unverzüglich in Abstimmung mit MTG geeignete und im Verhältnis zum möglichen Schaden zumutbare Maßnahmen zur Abwehr des Produktionsausfalls sowie zur Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung der Produktion getroffen hat;
- Soweit der Kunde es unterlassen hat, MTG auf den Eintritt eines ungewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen

12.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang für die jeweiligen leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie die Subunternehmer der MTG und des Kunden.

12.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12.7 Eine etwaige Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit diese im Verhältnis zwischen MTG und dem Kunden Anwendung finden.

13. Verjährung

13.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

13.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB)und bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB).

13.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Waren beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der MTG und dem Kunden gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/ CISG) in der englischsprachigen Fassung. Außerhalb der Geltung des UN-Kaufrechts gilt das unvereinheitlichte deutsche Recht. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 10 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

14.2 Hat der Kunde im Zeitpunkt der verfahrenseinleitenden Maßnahme seinen Sitz in der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen oder Island, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der MTG. MTG ist in diesem Fall jedoch auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

14.3 Soweit Ziffer 14.2 AVB nicht anwendbar ist, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefervertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Dormagen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

14.4 Vertragsänderungen durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser AVB sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

14.5 Mitarbeiter der MTG sind nicht berechtigt, Vertragsinhalte zu ergänzen oder hiervon abzuweichen. Dies gilt nicht für die Organe und Prokuristen der MTG sowie für die von diesen hierzu bevollmächtigten Personen.

14.6 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand: 01.04.2018 (Version 1.0)